

Dezernat, Amt Dezernat Soziales und Gesundheit	Datum	Drucksache Nr. (ggf. Nachtragsvermerk) 3- 259/22
Sozialamt	10.05.2022	Wahlperiode 2019 - 2024
Beratungsfolge	Status	Sitzungstermin
Dezernentenberatung	nicht öffentlich	16.05.2022
Finanzausschuss	nicht öffentlich	07.06.2022
Kreisausschuss	nicht öffentlich	08.06.2022
Kreistag	öffentlich	29.06.2022

Betreff

Erhöhung Sozialumlage - Bestätigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2022

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Nordsachsen stimmt der überplanmäßigen Aufwendung gemäß § 79 Abs. 1 SächsGemO zur Erhöhung der Sozialumlage in Höhe von 2.439.782,24 EUR zu.

Kai Emanuel
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Beratungsergebnis					Sitzung am	TOP
Gremium						
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Änderung bei Beschluss- fassung
☐	☐				☐	☐

Begründung zur Drucksache Nr. 3- 259/22

Erhöhung Sozialumlage - Bestätigung einer überplanmäßigen Aufwendung im Haushaltsjahr 2022

Mit der Beschluss-Nr. 092/21 KT beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 24.03.2021 die Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Landkreises Nordsachsen für die Haushaltsjahre 2021 und 2022. Mit Bescheid vom 02.06.2021 genehmigte die Landesdirektion Sachsen die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung 2021.

Seit Aufstellung des Haushaltsplanes haben sich für das Haushaltsjahr 2022 überplanmäßige Aufwendungen bei der Sozialumlage ergeben, die Auswirkungen auf den Ergebnis- und Finanzhaushalt haben.

Entsprechend der Zuständigkeiten der Hauptsatzung des Landkreises Nordsachsen ist der Kreistag für die Bestätigung über- bzw. außerplanmäßiger Aufwendungen, die im Einzelfall 75.000 EUR übersteigen, zuständig.

Die überplanmäßige Aufwendung der Sozialumlage wird mit der entsprechenden Begründung im Folgenden dargestellt. Die Bestätigung dieser erfolgt auf Grundlage des § 79 Abs. 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO).

Der Kommunale Sozialverband (KSV) Sachsen ist überörtlicher Träger der Sozial- und Eingliederungshilfe und wird u. a. über die Sozialumlage, welche im Budget des Sozialamtes verortet ist, finanziert. Der KSV bündelt die Wahrnehmung dieser Aufgaben für die zehn sächsischen Landkreise sowie die drei kreisfreien Städte im Freistaat.

Bei der Verbandversammlung am 02.05.2022 wurde der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 sowie ein entsprechendes Haushaltsstrukturkonzept des KSV beschlossen. Die wesentlichen Zahlen der Ergebnisrechnung des KSVs stellen sich wie folgt dar (Werte in Mio. EUR):

	Plan	Ist
Erträge	679,8	684,2
Aufwendungen	675,2	718,0
Ergebnis	4,6	-33,8

Nach Verrechnung mit vorhandenen Rücklagen des ordentlichen Ergebnisses der Vorjahre, muss ein Gesamtergebnis für den Kommunalhaushalt 2020 von -21,8 Mio. EUR festgestellt werden.

Ursachen der Finanzsituation des KSV

Die Ursache für den genannten Fehlbetrag ist laut KSV hauptsächlich auf die Auswirkungen der 3. Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG), insbesondere aufgrund der Trennung der Eingliederungsleistungen von den existenzsichernden Leistungen und den erhöhten Freibeträgen, zurückzuführen.

Während sich die Transfererträge wie erwartet entwickelt haben, sind die finanziellen Auswirkungen bei den Transferaufwendungen - insbesondere bei den am meisten von der 3. Reformstufe des BTHG betroffenen „besonderen Wohnformen“ - deutlich stärker gestiegen, als zum Planungszeitpunkt vom KSV vorhergesehen. Unabhängig davon hat das Landratsamt im Rahmen der Haushaltsplanung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 bereits insoweit Vorsorge getroffen, dass die Zuwachsraten bei der Sozialumlage ab 2021 höher unterstellt wurden, als noch im Doppelhaushalt 2019/2020 angenommen.

Der nicht durch eigene Erträge gedeckte Finanzbedarf des KSV Sachsen ist nach § 22 Abs. 2 SächsKomSozVG von den Landkreisen und kreisfreien Städten über die Sozialumlage zu decken. Dadurch führen die höheren finanziellen Lasten des KSV Sachsen unmittelbar auch zu höheren Belastungen der Haushalte der Landkreise und kreisfreien Städte.

Um den Fehlbetrag in Höhe von 21,8 Mio. EUR von 2020 auszugleichen, wird die Sozialumlage für das Jahr 2022 für die Landkreise und kreisfreien Städte auf Basis des Haushaltsbeschlusses in der Verbandsversammlung des KSV vom 02.05.2022 wie folgt neu berechnet.

	Sozialumlage 2022 abzügl. Entlastungsbeträge lt. AGSGB Zahlbeträge
Bautzen	45.590.834,77 EUR
Erzgebirgskreis	47.937.603,48 EUR
Görlitz	37.489.654,50 EUR
Leipzig	39.591.222,75 EUR
Meißen	38.012.759,31 EUR
Mittelsachsen	45.332.182,31 EUR
Nordsachsen	30.295.782,24 EUR
Sächs. Schweiz - OEK	37.437.532,32 EUR
Vogtlandkreis	33.900.189,88 EUR
Zwickau	49.400.478,48 EUR
Stadt Chemnitz	47.704.871,02 EUR
Stadt Dresden	115.175.454,59 EUR
Stadt Leipzig	121.983.734,33 EUR
Summe	689.852.300,00 EUR

Dementsprechend ergibt sich für den Landkreis Nordsachsen im Haushaltsjahr 2022 folgender Fehlbetrag:

Haushaltstelle	Ansatz 2022	Sozialumlage KSV neu	Fehlbetrag
351401.00-437230/737230-- / Sozialumlage nach § 22 Abs. 2 SächsKomSozVG - Sonstige soziale Angelegenheiten	27.856.000 EUR	30.295.782,24 EUR	-2.439.782,24 EUR

Die überplanmäßige Aufwendung „Sozialumlage“ wird im Gesamthaushalt gedeckt. Im weiteren Vollzug des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2022 wird unter Hinzunahme der Effekte aus der haushaltswirtschaftlichen Sperre sowie eventuell weiterer möglicher Einsparungen versucht, diesen überplanmäßigen Effekt insoweit zu kompensieren, dass das Erfordernis zur Aufstellung eines Nachtragshaushalts für 2022 nicht erreicht werden wird und eine Kompensatiom im Gesamthaushalt so möglich ist, dass das ursprüngliche Planvolumen nicht überschritten wird.

Anlagenverzeichnis:

-